



Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 3 OÖ.Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 5. Juli 2022 auf Grund der Bestimmungen des OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 34/2009 i.d.g.F. mit der eine

Elternbeitragsordnung für die öffentliche Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schüler am Nachmittag ist ein Elternbeitrag angepasst an die Einkommensverhältnisse zu leisten. Der Beitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ist 10 mal pro Schuljahr zu entrichten (für die Monate September bis Juni).
2. In der Volksschule Vorchdorf besteht zusätzlich die Möglichkeit die Nachmittagsbetreuung im Juli zu besuchen. Diese Möglichkeit können auch die Schüler der Volksschule Pamet und der Mittelschule in Anspruch nehmen. Für die Betreuung im Juli wird der für die Volksschule Vorchdorf beschlossene Monatstarif verrechnet.
3. Für die Entrichtung des Beitrages ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates (Abbuchungsauftrag) erforderlich.

4. Die Anmeldung ist nur zur Semesterbeginn möglich.
5. Eine Abmeldung kann nur bis zum Ende des Semesters erfolgen. Bei einer Abmeldung bzw. Ummeldung nach dem 1. Semester ist für Februar noch der bisherige Beitrag zur Gänze zu leisten.
6. Solange der Schüler bzw. die Schülerin nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Beitrag zu bezahlen, auch wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Nachmittagsbetreuung während größerer Zeiträume nicht besuchen sollte. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich.
7. Kann trotz erteiltem SEPA-Lastschriftmandat der Beitrag mangels Deckung am Konto von der Marktgemeinde Vorchdorf nicht eingehoben werden, kann der Schüler bzw. die Schülerin vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Pamet und der Mittelschule 2,5 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gemäß § 3 der Elternbeitragsordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.

	Höchst beitrag	Mindest beitrag
4 Tage/Woche	€ 80,00	€ 34,00
3 Tage/Woche	€ 60,00	€ 26,00
2 Tage/Woche	€ 40,00	€ 17,00
1 Tag/Woche	€ 30,00	€ 13,00

2. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Vorchdorf 2,5 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gemäß § 3 der Elternbeitragsordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.

	Höchst beitrag	Mindest beitrag
5 Tage/Woche	€ 100,00	€ 42,00
4 Tage/Woche	€ 80,00	€ 34,00
3 Tage/Woche	€ 60,00	€ 26,00
2 Tage/Woche	€ 40,00	€ 17,00
1 Tag/Woche	€ 30,00	€ 13,00

3. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Vorchdorf inklusive der in § 8 der Elternbeitragsordnung genannten Zeiträume 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gemäß § 3 der Elternbeitragsordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.

	Höchst beitrag	Mindest beitrag
5 Tage/Woche	€ 120,00	€ 50,00
4 Tage/Woche	€ 96,00	€ 40,00
3 Tage/Woche	€ 72,00	€ 30,00
2 Tage/Woche	€ 48,00	€ 20,00
1 Tag/Woche	€ 36,00	€ 15,00

§ 3 Berechnung des Elternbeitrags

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Für die Berechnung sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Pos. 210 Jahreslohnzettel) ist dieser Betrag durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
- bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten,

- Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 OÖ. KBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz, jeweils i.d.g.F., an haushaltsfremde Personen werden vom Einkommen abgezogen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs.3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechtes des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest ab die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 4 Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag vorgeschrieben. Personen die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen bzw. Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung vorlegen.

Die Einkommensunterlagen gelten jeweils für ein Arbeitsjahr; mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres (jeweils im September) sind neue Unterlagen vorzulegen.

Bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensunterlagen erfolgt keine Rückverrechnung, sondern wird ein allenfalls geringerer Elternbeitrag erst ab dem folgenden Betriebsmonat wirksam; diese Berechnung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Arbeitsjahres.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Vorchdorf, wird ab dem zweiten Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Für das älteste Kind sind 100 % zu bezahlen, die Abschläge werden für die jüngeren Geschwister gewährt.

Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bzw. spätestens bei der Vorlage der Einkommensnachweise anzugeben, ob weitere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Wird keine Angabe gemacht, erfolgt dahingehend keine Kontrolle durch die Marktgemeinde Vorchdorf.

§ 6 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 10,00 pro Semester eingehoben.

Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Semesters bzw. bei Anmeldung eingehoben. Eine Rückzahlung bei Abmeldungen während des Semesters ist nicht vorgesehen.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Vorchdorf eingesehen werden.

2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 7 Betreuungszeiten

1. In der Volksschule Vorchdorf wird die Betreuung für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Freitag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
2. In der Volksschule Pamet wird die Betreuung für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
3. In der Mittelschule Vorchdorf wird die Betreuung für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
4. Eine ganztägige Schulform über diese Betreuungszeiten wird erst ab einer Anmeldung von mind. 12 Kindern in den jeweiligen Einrichtungen angeboten.

§ 8 zusätzliche Betreuung in der Nachmittagsbetreuung in der VS Vorchdorf

In der Volksschule Vorchdorf ist darüber hinaus eine Betreuung an folgenden Tagen möglich:

1. Kurze Ferien und Zwickeltage:
ab erstem Montag im September
Herbstferien
Semesterferien
Osterferien
Zwickeltage

Diese Leistungen sind im Elternbeitrag (3%) gemäß § 2 Abs. 3. der Elternbeitragsordnung bereits inkludiert.

2. Sommerbetreuung im Juli

Für die Betreuung im Juli erfolgt eine 11. Vorschreibung des Elternbeitrags.

3. Der Bedarf für eine Betreuung für die kurzen Ferien und die Zwickeltage bzw. im Juli muss jedoch vorab im entsprechenden Bedarfserhebungsbogen angegeben werden.
4. Die Betreuung in den kurzen Ferien und an den Zwickeltagen bzw. im Juli kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 12 SchülerInnen angemeldet sind.

§ 9 Umsatzsteuer

Die in der Beitragsordnung angeführten Beiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag gem. § 2 ändert sich jeweils zum Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2020 (Index 2021 102,8) oder ein an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Mindest- und Höchstbeitrages abgeleitet. Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag ist auf volle Eurobeiträge zu runden.

§ 11 Fälligkeit

Der Mindestbeitrag wird bis zum 15. des Monats von der Marktgemeinde eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. September 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Mitterlehner



Angeschlagen am: 06. Juli 2022

Abgenommen am: 21. Juli 2022